

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Wolf & Appenzeller GmbH:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. §305b BGB bleibt unberührt.

2. Vertrag

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, der Vertrag kommt erst durch die Ausführung des Auftrags zustande.

3. Lieferung

- 3.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns bei Auftragsannahme angegeben. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk als Erfüllungsort. Der Versand erfolgt billigt. Lieferungen von Lagerware erfolgen frei Haus:
 - an den Großhändler ab Warennettowert € 200,-
 - an den Einzelhändler ab Warennettowert € 100,-
 - ins Ausland frei deutsche Grenze ab Warennettowert € 200,-.
- 3.2. Wir sind - bei Einhaltung der Lieferfristen - nach unserem Ermessen zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn die Teillieferungen sind für unseren Vertragspartner nicht zumutbar.
- 3.3. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
- 3.4. Verzögert sich die Leistung, so kann der Käufer die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 3.5. Von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen - sowohl bei Wolf & Appenzeller GmbH als auch im Betrieb eines Zulieferers - wie Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Käufer ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 3.6. Uns steht an den vom Käufer angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- 3.7. Bei neutralem Direktversand an vom Kunden angegebene Adressen berechnen wir den Mehraufwand mit € 5,-.

4. Preise, Zahlung

- 4.1. Die im Angebot des genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Wochen nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- 4.2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des da durch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- 4.3. Der Prozentsatz an Kleinaufträgen ist erheblich, der Umsatzanteil jedoch minimal und der Bearbeitungsaufwand enorm. Wir bitten um Verständnis, daß wir daher bei Nettorechnungsbeträgen unter € 50,- einen Mindermengenzuschlag von € 5,- berechnen.
- 4.4. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet.
- 4.5. Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unsere Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, so wird der am Lieferfertag gültige Preis berechnet. Bei einer unangemessenen Erhöhung hat der Käufer ein Rücktrittsrecht.
- 4.6. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk Markgröningen, zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe bei Lieferung. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung gewähren wir 3% Skonto. Vom 31. Tag an berechnen wir Fälligkeitszinsen in Höhe von 5%. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Diskontspesen sind vom Käufer zu tragen.
- 4.7. Sicherheitslos- und Briefloslieferungen erfolgen nur gegen Barzahlung bzw. unter Nachnahme des Rechnungsbetrages bei gleichzeitiger Vergütung von 2% Skonto.
- 4.8. Lieferungen an Firmen mit denen wir noch nicht in Geschäftsverbindung Standen, erfolgen unter Vorauskasse.
- 4.9. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
- 4.10. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
- 4.11. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Dies gilt nicht für etwaige auf Fertigstellungs- oder Mängelbeseitigungskosten gerichtete Ansprüche des Auftraggebers.
- 4.12. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurück halten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von ordnungsgemäßen Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.

5. Beanstandungen/Gewährleistungen

- 5.1. Der Käufer hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung auf den Käufer über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Käufers.
- 5.2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
- 5.3. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
- 5.4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer ohne Interesse ist.
- 5.5. Ohne unsere Zustimmung zurückgegebene Ware senden wir auf Kosten des Abnehmers zurück, sofern wir nicht zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung verpflichtet sind. Waren mit deren Rücknahme wir uns einverstanden erklärt haben, vergüten wir mit dem Zeitwert unter Abzug der Kosten für Neuaufmachung und eine Bearbeitungsgebühr von 10% des reinen Warenwertes.
- 5.6. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrukken) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
- 5.7. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Käufer oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch uns. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Käufer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
- 5.8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Diese Ware darf vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Auftragnehmer gehörende Ware erfolgen.
- 6.2. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hier mit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, so wird der Auftragnehmer - auf Verlangen des Auftraggebers - Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferten und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Mit eigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.

7. Haftung

- 7.1. Die Firma Wolf & Appenzeller GmbH haftet ausschließlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Das gilt auch für die Haftung für eine ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit des Online-Vertriebsystems; die Daten kommunikation über das Internet kann auch nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden.

8. Verjährung

- 8.1. Ansprüche des Käufers auf Gewährleistung und Schadensersatz verjähren in einem Jahr beginnend, mit der (Ab-) Lieferung der Ware.

9. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

- 9.1. Der Käufer versichert, dass durch seine Auftragsvorgaben, insbesondere durch von ihm gelieferte Vorlagen, Rechte Dritter, z.B. Urheber-, Kennzeichen- oder Persönlichkeitsrechte, nicht verletzt werden. Der Käufer stellt insoweit den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.

10. Recht an Werkzeugen, Hilfsmittel usw.

- 10.1. Werkzeuge, Druckvorlagen und die von uns zur Herstellung der Druckerzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten und Stanzwerkzeuge, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- 11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Wolf & Appenzeller GmbH in Markgröningen. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.